



Versicherungsrechtliche Haftungsfragen der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ)

1. Grundsätzliches über die Haftpflichtversicherung

1.1. Was heißt Haftpflicht?

Haftpflicht ist die nach dem ABGB und anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegebene Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zugefügt hat.

1.2. Aufgabe der Haftpflichtversicherung:

Die Haftpflichtversicherung der EJÖ stellt die Mitarbeiter und die Mitglieder der EJÖ (die Versicherten) im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes von gegen sie erhobene Schadenersatzansprüche frei. Sie hat entweder ungerechtfertigte Ansprüche abzuwehren oder jenes Maß an Schadenersatz zu erbringen, das der Versicherte zu leisten hätte, wenn er nicht versichert wäre.

1.3. Versicherungsschutz:

Der Versicherer (die Generali Versicherung AG) hat in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob und wenn ja, in welcher Höhe Schadenersatz zu leisten ist. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieser Prüfung trägt der Versicherer. Kosten können sein: Kosten für Sachverständigengutachten, Kosten der Beweissicherungsmaßnahmen, Verteidigungskosten in einem Strafverfahren, Prozeß- und Gerichtskosten. Der Versicherer führt die Verhandlungen mit dem Anspruchsteller (Geschädigtem) oder dessen Rechtsanwalt.

2. Richtig versichert sein

2.1. Aktuelle Versicherungsbedingungen:

Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung aus dem Jahr 2003 (AHVB 2003 und EHVB 2003), und die Besonderen Bedingungen die bei Vertragsabschluß mit der EJÖ am 01.12.2003 besonders vereinbarten Ausnahmeregelungen. Die folgenden Aussagen beziehen sich auf dieses Bedingungsnetzwerk.

2.2. Versicherungssumme:

Während der Versicherte (im Falle eines Mitarbeiters die EJÖ, im Falle eines nicht eigenberechtigten Mitgliedes, Kind/ Jugendlicher/ die Kindeseltern, im Falle eines erwachsenen Mitgliedes dieses) unbegrenzt mit seinem gesamten Vermögen haftet, ist die Haftpflichtversicherung bei der Generali Versicherung AG mit € 750.000,- für Personen- und Sachschäden sowie darauf zurückführende Vermögensschäden (der Fachausdruck dafür heißt Pauschal“) begrenzt. Auf diese Summe werden nicht nur alle Entschädigungsleistungen, sondern alle auflaufenden Kosten angerechnet.

3. Risikobeschreibung

Versichert sind:

3.1. Tätigkeiten von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen Aufsichtspersonen der EJÖ, auch dann wenn diese mündige Minderjährige sind. Eingeschlossen sind die von der EJÖ durchgeführten Veranstaltungen aller Art sowie Landes-, Bundes- und internationale Wettbewerbe.

3.2. Tätigkeiten der Arbeitnehmer der EJÖ.

3.3. Tätigkeiten der Mitglieder der EJÖ.

3.4. Bürobetrieb in 1090 Wien, Liechtensteinstraße 20

3.5. Bestand und Betrieb der Jugendherberge Burg Finstergrün, 5591 Ramingstein.

Eingeschlossen sind Schäden, die Mitarbeiter und Mitglieder der Teilorganisationen der EJÖ an Sachen oder Grundstücken der Burg Finstergrün verursachen.

3.6. Führungen und Besichtigungen der Burg Finstergrün mit Einschluß der persönlichen Haftpflicht der durchführenden Personen und Aufsichtsorgane.

3.7. Besitz und Bestand des Schutzwaldes bei der Burg Finstergrün.

3.8. Besitz und Bestand von ca. 2 km Straßen, Wege und Stege bei der Burg Finstergrün.

3.9. Besitz und Betrieb von Trink-, Nutz- und Abwasserleitungen der Burg Finstergrün.

3.10. Besitz und Betrieb einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine.

Abweichend von Art. 8, Pkt. 8 AHVB 2003 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an solchen Sachen, die die EJÖ im Rahmen des versicherten Risikos gemietet hat. Die Versicherungssumme hierfür beträgt € 10.900,--, der Selbstbehalt für jeden dieser Fälle € 110,--. Alle übrigen Selbstbehalte laut AHVB/EHVB 2003 finden keine Anwendung.

Die Haftpflichtversicherung gilt in Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten. Für darüberhinausgehende Reiseveranstaltungen der EJÖ kann eine ergänzende, befristete Zusatz- Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

4. Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen aus der Haftpflichtversicherung sind insbesondere:

4.1. Schäden, die die Versicherten sich selbst zufügen.

4.2. Schadenersatzansprüche naher Verwandter der Versicherten.

4.3. Schäden an Sachen, die während ihrer Bearbeitung entstehen.

4.4. Schäden, die vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch bewußtes Zuwiderhandeln gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften herbeigeführt werden.

4.5. Straf- und Bußgelder.

5. Was ist im Schadensfall zu tun?

Sofort die EJÖ informieren, auch dann, wenn lediglich die Möglichkeit einer Schadenersatzverpflichtung bestehen könnte. Dieses hat als Versicherungsnehmer die Pflicht, mit der Generali Versicherung AG (Versicherer) Kontakt aufzunehmen und abzuklären, was im Einzelfall zu unternehmen ist.

Ohne vorherige Abstimmung mit dem Versicherer dürfen keine Erklärungen über eine Schadenersatzpflicht abgegeben und keine Zahlungen an den Anspruchsteller geleistet werden! Wir übergeben den Schadensfall der "Versicherung" ist der einzig richtige Standardsatz.

Die Erstattung einer Schadensanzeige an den Versicherer ist kein Verschuldensanerkennnis. Vielmehr ist gegebenenfalls gerade in der Schadensanzeige darauf hinzuweisen, daß Zweifel am Verschulden angebracht sind.

Keinesfalls darf mit der Schadensanzeige etwa bis zur Einleitung eines Strafverfahrens oder der gerichtlichen Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches zugewartet worden. Damit würde dem Versicherer die Möglichkeit genommen, einen Schadensfall im Frühstadium zu prüfen und entsprechende Verfügungen zu treffen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht berechtigt den Versicherer zur Ablehnung der Versicherungsleistung (der Schadensverursacher hat in diesem Fall den Schadenersatz selbst zu zahlen!), bei grober Fahrlässigkeit wird der Versicherer für den entstandenen Mehraufwand nicht aufkommen.

Auch nach erfolgter Schadensmeldung ist der Versicherer über die weitere Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere ist er über die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzforderungen sowie von der Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens in Kenntnis zu setzen. Nach außen hin haftet nämlich nur die EJÖ (einer ihrer Mitarbeiter - Mitglieder), nur im Innenverhältnis vertritt die Generali Versicherung AG die EJÖ. Im Rahmen des versicherten Risikos und der vereinbarten Versicherungssumme vertritt die Generali Versicherung AG bzw. der von ihr bestellte Rechtsanwalt die EJÖ und trägt dabei das volle Prozeßrisiko.

6. Erreichbarkeiten: Pol.Nr.: 1/81/33009322

**Evangelische Jugend Österreich (Versicherungsnehmer)
1090 Wien, Liechtensteinstraße 20**

Telefon: 01-317 92 66, Fax: 01-317 92 66-16, E-Mail office@ejoe.at

Betreuer des Versicherungsvertrages:

Anton Schnabl: Telefon 02622-22419, Mobil: 0676-82533404

Versicherer:

Generali Versicherung AG, Landesdirektion Niederösterreich
3100 St. Pölten, Dr. Karl Renner Promenade 37-41,
Telefon: 02742-315 Fax: 02742-315-3247

Bitte wenden Sie sich in allen Fällen zuerst an die Evangelische Jugend Österreich, nur im Notfalls außerhalb der Bürozeiten und im Ausland an Europ Assistance.